

Geschichte der Forsten.

Rechts-
und
Wirthschafts-Geschichte
norddeutscher Forsten

besonders im Lande Hannover

actenmässig dargestellt
von

August Seidensticker,

Königl. Preuss. Regierungs-Forstmeister a. D., Ritter des Rothen Adler-Ordens.

Erster Band

Bausteine.

Motto:

Das Mögliche soll der Entschluss
Beherzt sogleich am Schopfe fassen;
Er will es dann nicht fahren lassen,
Und wirket weiter, weil er muss.
Göthe.

Mit einem alphabetischen Gesamt-Register am Schlusse des zweiten Bandes.

Göttingen

Dieterich'sche Universitäts-Buchhandlung (L. Horstmann)

1896.

129/1895-10

Meinem lieben Freunde

dem Herrn

Forstmeister Friedrich Sprengel in Bonn

gewidmet.

Anmerkung.

Wegen Augenschwäche des Verfassers konnte derselbe die Correctur nicht übernehmen und sind daher Druckfehler-Verzeichnisse nöthig geworden; sie befinden sich hinter jedem Bande.

Vorwort und Litteratur.

Ueber die Geschichte der braunschweig-lüneburgschen Forsten ist schon Manches gedruckt worden. Es sei an die Litteratur über die „Magetheida“ bei Bremen erinnert, wovon August Bernhardt [Geschichte, I, S. 61], von Berg [Geschichte, S. 307 und 315] und Andere noch nichts gewusst haben, auch der „entschiedene“ Herr Professor Dr. Adam Schwappach [Handbuch, 1. Lieferung, S. 119] absolut Nichts weiss.

Unter diesen Geschichtswerken sind zu nennen:

Wächter, Forstrath, Säen und Pflanzen, ein Beitrag zur Forstgeschichte des Königreichs Hannover, Hannoversches Magazin, 1833 No. 60 seq.

Drechsler, Forstrath, die Forsten des Königreichs Hannover, 1851.

Hannovers Forsten in der Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Hannover im September 1852.

Seidensticker, Forstauditor, über den Ursprung und die rechtliche Natur der hannöverschen Interessentenforsten, 1853.

von Wedekind, Neue Jahrbücher der Forstkunde, 2. Folge, 4. Band, 1854, enthält

S. 293, Seidensticker, die Forstinspektion Lauenstein,
S. 304, derselbe, das Jagdschloss Hallermund und die

Parksforsten,

S. 343, derselbe, über den Duingen Wald.

Seidensticker, Waldmetamorphosen. Supplement der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung, Band I, 1857.

Die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig. Festgabe für die Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe; Braunschweig 1859.

von Hammerstein, Bardengau; Hannover 1869.

Burckhardt, der Forstdienst in den letzten hundert Jahren. Zeitschrift: „Aus dem Walde“, III. Heft, 1872, S. 91.

Seidensticker, über die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte im Amte Medingen etc. Ergänzungsheft I der „Forstlichen Blätter“, 1872.

Hieran schliesst sich das vorliegende Werk.

Es erstreckt sich jedoch nicht allein auf Hannover, sondern auf Norddeutschland überhaupt. Zweck desselben ist

1. einen Beitrag zur Geschichte der norddeutschen Forsten zu liefern;
2. eine Rechtsgeschichte der Interessentenforsten zu entwerfen und
3. in einer Revier-Chronik die hannöversche Forstverwaltung darzulegen.

Quellen.

Johann Just Winkelmann, Beschreibung von Hessen, 5 Theile, Bremen 1697.

Joachim Meier, origines et antiquitates Plessenses, Leipzig 1713.

J. D. Gruber, Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, 1734.

Johann Christoph Harenberg, Historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica, 1734.

Kurbraunschweig-Lüneburgsche Landes-Ordnungen und Gesetze, in Folge Verordnung König Georgs II. vom $\frac{23. \text{November}}{4. \text{December}}$ 1739 für Lüneburg, Celle, Hoya etc. herausgegeben:

Caput I: Kirchen-, Schul- etc. Sachen, 1741; Caput II: Justiz-Angelegenheiten, 1742; Caput III: Militär-Vorschriften, 1742; Caput IV: Policei-Sachen [Holzordnung von 1618], 1743; Caput V: Cammer- und Amtssachen [Amtsordnung 1674], 1744; Caput VI: Contributionen, Licent-, Schatz-, Steuer- etc. Sachen, 1744; Caput VII: Lehn-, Zoll- und Postsachen, 1744; Caput VIII: Forst-, Jagd-, Fischerei-, Weide- etc. Angelegenheiten [Holzordnung von 1665], 1744; Caput IX: Landesrecesse für Celle und Hoya, 1744. Supplemente, 1745.

Dieselben Landes-Ordnungen für Calenberg haben in den ersten V capita gleiche Eintheilung; dann aber heisset es Caput VI: Bergwerks-, Forst-, Mast-, Fischerei- etc. Sachen; Caput VII: Immunität, Licent- und Schatzsachen; Caput VIII: Landtags-Abschiede.

Jedes Gesetzbuch enthält 4 Bände; das erstere 9, das letztere 8 Capitel.

Johann Vogt, Dompastor in Bremen. Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Bremensium etc., Bremen 1740.

Christian Ulrich Grupen, Consistorialrath und Bürgermeister zu Hannover. Observationes rerum et antiquitatum germanicarum et romanarum. Oder Anmerkungen aus den etc. Rechten und Alterthümern etc. Halle 1763.

Würdtwein, subsidia diplomatica ad selecta juris Ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda tomis XIII, 1772 bis 1780.

Joh. Fr. Falke, Pfarrer, † 1753, wird wegen seiner Traditionen von Corvey etc. hier mitunter citirt werden, obgleich er, als Fälscher von Urkunden, als vollgültiger Zeuge nicht gelten kann. Vergl. Wigand, die Corveyer Geschichtsquellen, 1841.

Wendt, Hessische Landes-Geschichte, Band I, 1783; II, 1789; II, 2. Abtheilung, 1797; III, 1803; III, Urkundenbuch, 1803.

Paulus, Geschichte des Klosters Möllenbeck, Rinteln 1784.

Die seit 1784 [1817 vervollständigten] den Forstregistern [Forstrechnungen] vorgehefteten Forstinventarien resp. Forstbeschreibungen. Es ist daraus besonders vom Jahre 1790 Notiz genommen. Sie beruhen nicht auf subjectiven Anschauungen der Oberförster, sondern sind als amtliche Urkunden zu betrachten, ohne darum für irthumfrei zu gelten. Nicht selten wurden sie für jeden neuen Register-Jahrgang immer wieder abgeschrieben, obgleich sich schon Manches in den Rechtsverhältnissen geändert hatte. Vorschriften, um dem abzuhelfen, sind wenig befolgt.

Dr. Anton Friedrich Büsching, Erdbeschreibung, Theil VI, betr. den westphälischen und chur-rheinischen Kreis, 7. Aufl. 1790; Theil IX, betr. den niedersächsischen Kreis, 7. Aufl. Hamburg 1792.

Derselbe, Topographie der Mark Brandenburg, Berlin 1775.

Johann Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes, 2 Bände, Göttingen 1792.

Jacobi, Landtags-Abschiede für Lüneburg, I, 1794, II, 1795.

Ribbentrop, Landtags-Abschiede für Wolfenbüttel, I, 1793; II, 1. Abschnitt, 1797.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, 1798.

Schaumburg-Lippesche Landes-Verordnungen, Band I, Bückeburg bei Grimme, 1804.

Friedrich von Bülow, Oberappellations-Rath, über das Oberappellations-Gericht in Celle, II, 1804.

Dr. Theodor Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover bei Hahn, 1807.

Königreich Westfalen, bulletins des lois, Departemental-Blätter, 1808 bis 1813.

XII

Karl Friedrich Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, dritte und fünfte Ausgabe, I. und II. Theil 1843, III. und IV. Theil 1844. Göttingen bei Vandenhoeck und Ruprecht.

Ernst Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben für den hannöverschen Staat im Anschluss an die Landes-Ordnungen König Georgs II.; von 1740 bis 1811. Vier Theile. Der IV. Theil enthält 4 Abtheilungen, so dass das Ganze 7 Bände umfasst. 1819 bis 1825. Daran schliesst sich

Willich, des Königreichs Hannover Landes-Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen im Auszuge, 3 Bände, Göttingen 1825 und 1826. Seit 1818 besteht die allgemeine offizielle Gesetz-Sammlung.

Sprenger, Geschichte der Stadt Hameln, 1826.

Pertz, Monumenta Germaniae historica, 21 Bände. Der erste Band erschien bei Hahn in Hannover 1826.

Carl Christian von Leutsch, ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover, 2. Aufl. Leipzig bei Serig, 1827.

von Spilcker, Geschichte der Grafen von Wölpe, Arolsen 1827.

Piderit, Geschichte der Grafschaft Schaumburg, 1831.

J. G. F. Kleinschmidt, Sammlung von etc. Urkunden aus Calenberg, Grubenhagen und Göttingen. 2 Theile. Hannover 1832.

Dr. Paul Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, 3 Bände, Leipzig 1832. Unter dem Einfluss der Julirevolution etc. partiisch zu Gunsten der Bauern geschrieben, als der Geist der Freiheit sich mal in Bockssprüngen erging. Das Buch schlägt die Geschichte mehrfach ins Gesicht, z. B. Band II, S. 259 seq. und ist dabei quellenarm und unvollständig.

von Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, Arolsen 1833. Mit Urkundenbuch.

Dr. Paul Wigand, Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, 2 Bände, Leipzig 1834. Gemässigt.

Hermann Adolf Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim. Hildesheim 1837.

Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks, eine gekrönte Preisschrift. 1839.

Dr. Adolf Fr. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Erster Haupttheil, Band I bis XXV incl. Berlin 1838, 1842, 1843, 1844, 1847, 1849, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863. Zweiter Haupttheil (2) Band I bis VI incl. Berlin 1843, 1845, 1846, 1847, 1848, 1858. — Dritter Haupttheil (3) Band I bis III incl. Berlin 1860,

XIII

1861. — Vierter Haupttheil (4) Band I, Berlin 1862. — Supplementband (5), Berlin 1865. — Wenn in den Citaten nichts weiter gesagt ist, so ist der erste Haupttheil gemeint; die übrigen Theile mit dem Supplement sind durch 2, 3, 4 und 5 bezeichnet.

Christian Hermann Ebhardt, Gesetze etc. für Hannover von 1813 bis 1839. Band II, 1839.

Koken, Geschichte der Grafschaft Dassel, befindlich im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1840.

Jacob Grimm, Weisthümer, Theil III, 1842; Theil IV, 1863.

Dr. Carl Fr. Wilh. Hasselbach und Genossen. Codex Pomeraniae diplomaticus, Band I, Greifswalde 1843.

L. Curtze, Superintendent, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck; Arolsen 1850.

Harland, Nachrichten über das Schloss Rotenkirchen etc. 1853.

von Hodenberg, Urkundenbücher von Calenberg [erschien zu Hannover 1855]. Diepholz, Hoya, Bremen, Verden, Lüneburg sind benutzt worden.

Geschichte derer von Hanstein auf dem Eichsfelde, 2 Theile, bei Bohne in Cassel, 1856 und 1857. Der ungenannte Verfasser war der kurhessische Minister Carl von Hanstein.

Dr. Christian Röth, Geschichte von Hessen-Cassel, 1856.

Dr. J. L. Hyneck, lic. theol., Pfarrer und Stiftsprediger in Fischbeck. Geschichte des Stifts Fischbeck in der Grafschaft Schaumburg. Rinteln 1856, bei C. Bösendahl.

G. L. von Maurer, Geschichte der Marken-Verfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

C. W. Wippermann, Beschreibung des Bukkigaus etc. Herausgegeben von Dr. jur. C. J. L. Wippermann, Göttingen 1859.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgänge 1857, 1858. In letzterem befindlich S. 209 Dr. Rudorff, Amt Lauenstein.

Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, 2 Theile, 1862 und 1863.

C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena bei Frommann, 1870.

Dr. Heinrich Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands etc. 4 Abtheilungen. 1875 und 1876. Mit 1 Karte.

Wilhelm Lotze, Geschichte der Stadt Minden, 1878.

Dr. jur. Otto Freudenstein, Geschichte des Waldeigenthums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Hannover bei Helwing, 1879. Angaben und Schlüsse dieser Tendenzschrift sind

XIV

mitunter trügerisch; eine Widerlegung derselben folgt hier zu Nutz und Frommen für alle streitenden Parteien.

Harland, Geschichte der Stadt Eimbeck etc., 1881.

Knorr, Forstmeister, Actenstücke aus dem Archiv der Grafenschaft Solms-Laubach auf dem Vogelsberge; abgedruckt im 22. Jahreshaft des hessischen Forstvereins von 1882, S. 67.

H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 10 Bände. 1859 bis 1883.

Wilhelm Stedler, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Calenberg; 3 Hefte: 1886, 1887, 1889; Hannover, bei Fr. Kruse.

Stendörff, Göttingen etc, 2. Auflage, 1887.

Edmund Freiherr von Uslar-Gleichen, Beiträge zu einer Familien-Geschichte der Freiherren von Uslar-Gleichen. Hannover 1888. Hahnsche Buchhandlung.

von Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2 Bände. Freiburg i. B. 1890, bei Paul Siebeck. Im ersten Bande, S. 428 bis 448, befindet sich der die Forstbeamten, Forstberechtigungen und Forsten betr. Abschnitt von Schwappach.

Dr. Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bände. Leipzig bei Hirzel, 1880 und 1884.

Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte: die Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit. 3. Aufl. Kiel bei Homann, 1880. Das Werk umfasst 8 Bände und reicht bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums. 3 Bände. 1872—75.

Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens, 1879.

Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 2 Bände. 1886—88.

Dankelmann, Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten. 3 Theile, 1880, 1888.

Derselbe, Gemeindewald und Genossenwald, 1882.

Heck, Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, 1887.

Ziebarth, das Forstrecht, 1889.

Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1894.

Stoffregen, Chronik von Wülflinghausen und Wittenburg, Leipzig 1895.

Archive.

Verschiedene Registraturen auf den Oberförstereien und am Sitze der Regierungen, dann in Hameln, Bückeburg und das Königl.

Staatsarchiv in Hannover sind benutzt worden. — Zu bedauern ist, dass die Schaumburger Erbregister, welche der Amtmann über alle Amtsäcker etc., Holzungen, Mastung etc. jährlich zu führen und dem Ober-Amtmann zu überliefern hatte, nicht vorgelegen. Vergl. Schaumburger Amts- und Hausordnung von 1615, § 5. — Sehr benutzt sind die den älteren Forstregistern vorgebundenen Inventarien oder Forstbeschreibungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Sie entsprechen den wichtigen Erbregistern der Aemter aus dem 16. etc. Jahrhundert.

bereits oben bei der Markenlinie im Allgemeinen die Rede gewesen. Die Besitzungen sollen hier speziell vorgeführt werden.

Die Aemter und ihre Geschichte.

Amt Sichelstein

[oberes Amt Münden].

Laut „Verordnung“ vom 9. Mai 813, ausgestellt in der königlichen Pfalz [palatio regio] zu Aachen, hat es einen vornehmen Sachsen Asig oder Adalrikus gegeben, welcher sein Geburtsland verlassen hatte, und im Gegensatz zu seinen ungehorsamen Landsleuten dem fränkischen Herrscher treu bleibend, unter das Gefolge Carls des Grossen aufgenommen war. Mit diesem Gefolge kam er nach Wolfsanger [Dorf, villa], wo damals etwa halb Sachsen und halb Franken wohnten. Eine Niederlassung dasselbst war unthunlich. Danach begab er sich nach Havucabrunno [locum] zwischen Werra und Fulda und eignete sich einen Theil [occupavit partem] des Bocchonia-Waldes [Silva] an, welches proprium [Privateigenthum, sächsisch „bivant“] schon sein Vater Hiddi gemacht hatte.

Später kamen kaiserliche Boten [missi nostri] an jene Orte und nahmen besagten Wald für die kaiserlichen Bedürfnisse in Anspruch [ad opus nostrum conquieserunt], nämlich als zum Erbe Gerhaos, des früheren Herzogs, gehörig.

Wegen der treuen Dienste Asigs oder seines Vaters hat der Kaiser, der Herr des römischen Reiches, der König der Franken und Langobarden, auf Bitten Asigs ihm den überkommenen Besitz als unabhängiges freies Erbe für sich und seine Nachkommen zugestanden, und so ist es auch auf seinen Sohn, welcher wieder Asig oder Adalrikus hiess, übergegangen. Das Grundstück [terra] war 2 Leugen [à 1500 Schritt], also 3000 Schritte lang, ebenso breit, und hatte 6 Leugen im Umfange¹⁾. Es enthielt also etwa 2083 Morgen [à 120 Quadrat-Ruthen] und 40 Quadrat-Ruthen.

Aus der silva Bocchonia ist der Kauffunger Wald geworden. Die Ansiedlung des Asig wird auf das Dorf Escherode gedeutet.

Ums Jahr 1019 taucht ein Schloss in der Geschichte auf, welches mit einem zugehörigen Dorfe denen von Sichelstein gehört hat. Hermann und Cuno von Sichelstein kommen 1094 und 1163 vor. Ihr Schloss kam an das Welfenhaus und wurde zum Mittelpunkt eines Amtsbezirks, welcher den braunschweigschen Antheil am Kauffunger Walde [„forestum Cofhungerwalt“, 1246] mit den zugehörigen Dörfern umfasst hat.

¹⁾ L. Stacke, Deutsche Geschichte, 5. Aufl. 1892, Band I, S. 208.

Mehre Villen, Wälder und Jagdbezirke waren Bestandtheile der *curtis regia Cassel*, im Hessen-Frankengau, wo die deutschen Könige oder Kaiser des 10. Jahrhunderts mitunter sich aufhielten, und welche anno 1008 urkundlich erwähnt wird ¹⁾. Darunter die Villa Kauffungen an der Losse. Hier wurde anno 1000 ein Kloster angelegt, welchem Kaiser Heinrich II. anno 1019 die Dörfer Uschlag, Ober- und Nieder-Kauffungen mit dem Kauffunger Walde geschenkt hat. Kaiser Heinrich III. gab anno 1086 die Abtei Kauffungen [*abbacia Chuophungun* mit Zubehör an etc. *Silvis, Jagden, Fischereien etc.*] dem Bischofe von Speier zu eigen ²⁾.

Es ist, beiläufig bemerkt, aus diesem anno 1527 reformirten Benedictiner Kloster ein frei-weltliches Jungfrauen-Stift geworden ³⁾, und dienen seine Einkünfte jetzt im Interesse althessischer, ritterschaftlicher Familien, zur Aussteuer von Töchtern, zur Unterstützung bedürftiger Jungfrauen etc. Aber auch bürgerlichen Personen werden Unterstützungen gewährt. Im Stifte selbst findet eine Versorgung nicht statt.

Landgraf Hermann von Thüringen nannte anno 1239 den Kauffunger Wald „*nostra silva*“. Er war während der Aechtung Herzog Heinrichs des Löwen mit der Stadt Münden [Gemunden] und dem Werrathal an den Landgrafen von Thüringen gekommen. Nach dem Tode des Landgrafen Heinrich [Raspe] gewann Herzog Otto der Knabe etwa anno 1246 dies Alles wieder ⁴⁾.

Jedoch blieb wegen des Kauffunger Waldes Streit zwischen den beiden Häusern Hessen und Braunschweig. Unter Otto des Knaben Sohne, Herzog Albrecht I., † 1279 zu Braunschweig, ist mit dem Landgrafen von Hessen, wie es scheint, eine Auseinandersetzung verabredet, wonach genannter Wald zwischen den Flüssen Fulda, Werra, Gelstra [jetzt Gelster] und Lotzmane [jetzt Losse] oder wörtlich „*intra Gelstram et Losmam amnes posita*“ ⁵⁾ hoheitlich getheilt worden ist. Durch die nicht näher bezeichnete, jedoch vermuthlich dem Niesteflusse entsprechende Gränzlinie entstand der „vordere“ und „hintere“ Kauffunger Wald, jenen der hessischen, diesen der braunschweigschen Hoheit überweisend.

In Absicht der Nutzung blieb der ganze Wald beiden Häusern gemein [„*an dher stat da her vnse gemeine ist*“]. Daher noch der Name „Gemeiner Kauffunger Wald“ in diesem Sinne, d. h. einschliesslich der Hägeberge.

¹⁾ Wenck, II, S. 408. ²⁾ Würdtwein, IV, S. 327. ³⁾ Joachim Meier, S. 247. 253. ⁴⁾ Havemann, I, S. 379. ⁵⁾ Sudendorf, I, 74.

Gleichwol hat dieses Abkommen den Frieden nicht gesichert. Möglicherweise hat Braunschweig das Directorium in der Forstverwaltung verlangt.

Zur Festigung seiner Ansprüche legte Hessen die beiden Burgen „Hesseburg“ und „Friedow“ nicht weit von der Stadt Münden an. Bei dieser Gelegenheit mag der braunschweigsche Sichelstein von den Hessen zerstört sein. Nun kam die Streitfrage in Gegenwart beider beteiligter Fürsten vor dem Könige Albrecht in Fulda zum Austrage. Dieser hat am 6. Juli 1306 zwischen dem Herzoge Albrecht II. und dem Landgrafen Heinrich von Hessen den Friedensschluss dahin besiegelt, dass

1. auf dem beiden Fürsten gemein gebliebenen Theile des Kauffunger Waldes weder beider Fürsten Leute [Bauern], noch sonst Jemand jagen solle. Nur ihre beiderseitigen Jäger dürfen „mit strackem jagem [Jagede], vnd mit reichter jagde [vnd mit rechter Jaget] jagen“, jeder nach seinem Rechte, wie es die vier darüber Gekorenen eidlich erkundet und erfahren haben;

2. beide Fürsten sollen „in reichter [rechter] hege disen vorgeannten wald halden in allen den uren, vnd in alle der bescheidenheit, Als ir Aldern [Eltern] in an sie beide gebracht haben“;

3. der Landgraf soll nach seiner Heimkehr von Fulda 14 Tage Zerstörungsfrist für die „Hesseburg“ haben. Keiner der beiden Fürsten darf diesen Berg jemals wieder befestigen. Ebenso wurde über das Haus „Friedow“ verfügt, wenn nicht etwa durch obige vier Gekorene ein Recht des Landgrafen auf diese Burg ermittelt werden sollte¹⁾.

Von beiden Burgen siehet man seit langer Zeit kaum noch Ruinen.

Herzog Albrecht spricht anno 1310 bezüglich der Wälder in der Gegend von Kragenhof von „nostris nemoribus“²⁾.

Landgraf Heinrich wie der Herzog Ernst und Söhne hatten sich am 24. Juni 1363 geeinigt, im Kauffunger Walde während der nächsten 8 Jahre keine „Heckin Jagit“ [Heckenjagd, Jagd mit Wildhecken oder Zäunen] auszuüben oder zu gestatten, vielmehr nur „strag jagen“ [stracke Jagd] oder „bersen“ [Pirschgang] in Anwendung zu bringen³⁾. Mit der „stracken“ Jagd war kein fester Begriff verbunden. Sie schloss die Jagd mit Hagen allerdings aus; übrigens hingen ihre Befugnisse vom Herkommen oder schiedsrichterlichem Urtheil ab. Das beweisete die vorhin angeführte Entscheidung des Königs Albrecht vom 6. Juli 1306 und des Herzogs Wilhelm von 1579. Die Landau'sche Ansicht,

¹⁾ Sudendorf, I, S. 118. 119. ²⁾ Lotze, S. 316. ³⁾ Sudendorf, V, S. XXIX.

stracke Jagd sei jede Jagd ohne Hecken und Zäune, ist danach zu berichtigen¹⁾).

Herzog Otto der Quade, welcher nach dem Tode seines Vaters, des Herzogs Ernst, anno 1367 zur Regierung an der Leine gelangte und den Raubrittern des Hansteins zu Hülfe gekommen war, kam anno 1372 mit dem Landgrafen Heinrich dem Eisernen von Hessen und Thüringen in Kampf. Dieser kinderlose Fürst wollte jenem sein Land vererben. Aber das Vorhaben zerschlug sich durch Ottos Schuld. Gleichwol fühlte sich dieser beleidigt. Er schloss sich dem Sterner „Bunde“ an²⁾ und rückte in die Nähe von Cassel. Hier fand er sich zugleich nach Ablauf jener Jagdfrist im März 1372 den vom Landwehrlagen, früher Landgrebenhagen [Landgrafenbagen] und Nienhagen geschützt und eingeschlossen liegenden „Sichelnstein“ wieder aufzubauen und neu zu befestigen veranlasst. Die hessischen Landesfürsten stellten anno 1373 den „Sensenstein“ entgegen. Hiermit wurde anno 1438 vom Landgrafen Ludwig I., Sittig von Berlepsch belehnt; dieser hat das Schloss aber schon 1461 gegen sein altes Stammhaus Berlepsch zurückgegeben. Den übrig gebliebenen Meierhof haben anno 1677 die Grafen von Kunowiz zu Lehn erhalten³⁾).

Nach Auflösung des Sternerbundes anno 1375 entsagte Herzog Otto der Quade seinen Erbensprüchen auf das ganze hessische Land, und trat dem Landgrafen den Sichelnstein mit zugehörigem Gebiet ab⁴⁾).

Hiernach stiftete König Wenzel den Landfrieden. Es entstand ein Friedensbund auf 5 Jahre.

In dieser Zeit muss der Sichelnstein an Braunschweig zurückgekommen sein.

Otto der Quade konnte seiner zweiten Gemahlin, Margarethe, am 24. Juni 1379 Schloss Sichelnstein mit Holzungen etc. zur Morgengabe verschreiben. Direction, Gericht und Policey übte der dortige Amtmann in seinem Bezirk. An den Einkünften des Forstbusswesens war der Landgraf nicht beteiligt; er hat auch keine Besoldungsbeiträge gezahlt. Es haben ferner beide Fürsten ihre Holzwirtschafts-Gemeinschaft am Kauffunger Walde aufgegeben. Im Amte Sichelnstein, dem ausschliesslichen Eigenthum des Quaden, regierte nunmehr der Welfe allein; ausserhalb desselben, im Amte Ober-Kauffungen allein der Hesse.

Darum dauerte die Nutzungs-Gemeinschaft aber doch

¹⁾ Dr. G. Landau, Geschichte der Jagd in beiden Hessen, 1849, S. 86. ²⁾ Friedrich Steger, Welfen, S. 90. ³⁾ Scheidt, Anmerkungen und Zusätze, 1757, S. 127. 128. ⁴⁾ Beiträge zur v. Uslarschen Geschlechts-Geschichte, S. 57.

fort. Der Landgraf empfing die Hälfte des Forstertrages vom Amte Sichelstein, der Herzog die Halbscheid der Forst-Gelderträge vom Amte Ober-Kauffungen, beide sowol aus Gemeinen als auch aus den Hägehölzern.

Innerhalb des angegebenen Gebiets vom Kauffunger Walde begegnen wir nunmehr als nicht dazu gehörig

1. dem grössten Theil der Mündener Stadtforst,
2. den Besitzungen der Herren von Buttlar zu Ziegenberg und Ziegenhagen,
3. einem Theile der Besitzungen der Herren von Bodenhäusen,
4. einem Theile des Witzenhäusener Stadtwaldes.

Der Kauffunger Wald zerfiel in vier Interessentenschaften.

I. Cassel.

a. Hegeholz Sonderberg.

b. Interessentenforst in der Oberförsterei Rothebreite. Hier waren ein Theil der Stadt Cassel, vielleicht rechts der Fulda, sowie die Dörfer Wolfsanger, Sandershausen und Heiligenrode [Helgenrode] berechtigt.

II. Witzenhäusen.

a. Hegeholz Wolfsberg.

b. Interessentenforst in der Oberförsterei Witzenhäusen. Darin waren die Stadt Witzenhäusen mit den Dörfern Klein-Almerode, Ellingerode [Helgenrode] und Rossbach berechtigt.

III. Münden.

Näheres ist nicht bekannt. Sowohl die Waldfläche als deren rechtliche Natur verschweigt die Geschichte. Berechtigte aber waren Mündener Stadtbürger, vielleicht die ehemaligen Bewohner von Alt-Münden, wovon ausser einer Kirchenruine nur noch Gärten übrig geblieben sind. Alt-Münden wird auf hessischer Hoheit gelegen haben.

IV. Sichelstein.

Seine Hägehölzer wie seine Interessentenforst werden uns nachher ganz speziell beschäftigen.

Hier nur die Mittheilung, dass die Theilung der hessischen Einkünfte aus den Interessentenforsten I, II und III bis zum Jahre 1620 alljährlich in Cassel, Witzenhäusen und in Münden vorgenommen ist.

Herzog Otto der Quade und Landgraf Hermann von Hessen, beide kinderlos und mancherlei Haders müde, ernannten sich event. zu Erben ihrer Länder und kamen am 2. October 1381 überein, alle ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beilegen

und die regulirten Gränzen mit Zeichen versehen [„vormalsteden“] zu lassen¹⁾. Otto der Quade starb 1394. Sein Sohn Otto der Einäugige, letzter Herzog von Göttingen und gestorben 1463, hielt auf der Burg Sichelstein einen Vogt. Dieser war 1397 Otto von Stockhausen. Um 1471 ist vom Gericht Sichelstein die Rede. Damals liess sich die Stadt Münden vom Herzog Wilhelm die Zusage ertheilen, dass künftig weder ihre Stadt noch das Schloss Sichelstein einer Fürstin von Braunschweig zum Leibgedinge nicht wieder verschrieben werden solle.

Um 1482, als die Tochter des anno 1503 gestorbenen Herzogs Wilhelm des Jüngeren dem Landgrafen Wilhelm I. verlobt war, wurde deren Brautschatz auf den braunschweigschen Antheil am Kauffunger Walde resp. auf das Amt Sichelstein und die Vogtei Hedemünden angewiesen. Schloss Sichelstein erscheint 1491 von einer von Linsingenschen Pfandschaft befreit²⁾.

Hedemünden, den Kaiserhof, hatte Kaiser Heinrich II. dem Kloster Kauffungen geschenkt. Dieser Hof lag rechts der Werra im Leinegau. Nachher kam dieser „Rappenhof“ an die Herren von Plesse. Die auf der curtis Hedemünden sesshaft gewordenen Herren von Plesse haben um 1294 die Ortschaften Elderode und Plesshagen oder die Plesse gegründet. In der Nähe liegt der Plessberg. Sie hatten auch das Vogtei-Recht; die „Dingstühle“ zwischen Lippoldshausen und Hedemünden erinnern noch an die Justiz des Vogts³⁾. Gottschalk VI. und Hermann IV. von Plesse verkauften am 24. Juni 1355 dem Herzoge Ernst von Braunschweig die Vogtei Hedemünden mit den Dörfern Hedemünden, Plesse [jetzt Buchwald], Ellerode oder Elderode [jetzt ein dem Grafen von Berlepsch gehöriges Landgut östlich von Hedemünden] und Oberrode⁴⁾. Dies liegt links der Werra und gehört zum Kauffunger Walde. Es muss aber später an Hessen gekommen sein. Es wird erzählt, dass die Herren von Plesse um 1294 einige Jagdhagen, indagine, angelegt haben. Vielleicht könnte man glauben, entstammen der damaligen Jagdpraxis auch manche der Hägehölzer [oder Hägeberge] des Kauffunger Waldes, welche bis in die Neuzeit von dem Gemeinen Kauffunger Walde durch Besitzrecht unterschieden waren, ohne noch als Jagdhagen zu dienen. Diese Vermuthung würde nicht zutreffen, weil der Wechsel des Wildes mit dem Alter der Holzbestände sich ändert, hiernach die Anlage der Hagen sich richten muss, und der Veränderung

¹⁾ Sudendorf, V, S. 1X und XXVII, S. 253. ²⁾ Kleinschmidt, I, S. 238. ³⁾ Lotze, S. 299. ⁴⁾ Wenck, II, 2. Abth., S. 793; Lotze, S. 300.

unterworfen ist. Auch kommen Forstortsnamen solchen Ursprungs, wie Lattengehäge, Wildhecker-Kopf, Wildkammer, im Gemeinen Kauffunger Walde und nicht an den Gehägebürgen vor.

Am 24. Juni 1379 gab es schon ein oberes und unteres Amt Münden. Das obere Amt fiel mit Sichelstein zusammen. Beiden Benennungen nebeneinander begegnen wir noch im 17. Jahrhundert. Sichelstein, worauf z. B. 1410 zeitweilig noch Hof gehalten wurde, behielt den Amtmann der Oekonomie [Domaine] wegen bei, weil hier noch Schafe gehalten und besondere Rechnungen über die Landwirthschaft weitergeführt wurden¹⁾. Die um 1471 noch genannte Burg ist seit dem 16. Jahrhundert verfallen, ihre Stätte öde und wüst geworden²⁾. Das aus 6 Einwohnern bestehende Dorf Sichelstein besteht noch.

Fortan lag der Schwerpunkt für Sichelstein im Schlosse zu Münden. Dieses northeimische Allodialschloss hat Graf Otto von Northeim um 1070 erneuert, Herzog Heinrich der Stolze, † 1139, mit anderen northeimischen Erbgütern erworben, und Herzog Otto puer, † 1252, vergrössert. Herzog Albrecht I. oder der Grosse, † 1279, hielt auf diesem Schlosse einen Landvogt, welcher auch 1410 vorkommt, und auf allen Schlössern des Göttinger Landes bald hier, bald dort beschäftigt war. Um 1397 fungirte an diesem Regierungssitze ein Canzler³⁾; Canzler und Räte bildeten im 13. Jahrhundert die oberste Landesbehörde. Einem Landfriedens-Richter begegnen wir um 1410, einem Rath und Haushofmeister um 1521. Er und sein Knecht erhielten je ein Sommer- und ein Winterkleid im Jahre. Seit 1397 giebt es regelmässig Amtmänner in Münden. Um 1620 war ein Drost angestellt. Alle führten seitdem und im 15. wie 16. Jahrhundert neben ihrer Regiminal-Gewalt, Einnahme und Ausgabe über das Amt, administrirten und besorgten auch die Oekonomie auf den Vorwerken Münden und Hedemünden. Herrschaftliche Schäfer und Schweinhirten hielt man an beiden Orten. Ein Gärtner war für den Ziergarten in der Aue angestellt. Ein berittener Vogt besorgte die auswärtigen Geschäfte, erhob die Geld- und sonstigen Abgaben der Bauern, worüber der Amtmann Buch führte⁴⁾.

Der Vogt zu Münden wurde in Gegenwart des Herzogs Otto des Einäugigen, † 1463, durch dessen Räte anno 1409 abgesetzt und ein anderer in der Person Conrads von Scheden trat an seine Stelle. Dieser sollte nach Rath der herzoglichen Amtleute dienen, den Vortheil des Herzogs wahrnehmen, Register

¹⁾ Lotze, S. 21. 84. ²⁾ Derselbe, S. 276. 277. 296. 312 bis 314.
³⁾ Derselbe, S. 276. ⁴⁾ Sudendorf, VIII, S. 219. 227. 229. 230. 236. 241. 245. 247. 252.

über Einnahme und Ausgabe führen, Vogtei und Gericht besorgen¹⁾.

Nach dem Tode des Herzogs Erich des Aelteren am 26. Juli 1540 führte seine nachgebliebene zweite Gemahlin als Vormünderin Erichs des Jüngeren die Regierung im Lande Calenberg. Sie war die Schwester Joachims II. von Brandenburg, die berühmte Herzogin Elisabeth. Ihre Regierung dauerte bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes 1545. Zum Leibgedinge behielt sie im Widerspruch mit obiger Zusage von 1471, auf Herzog Erichs des Aelteren Anordnung, die Aemter Friedland, Harste, Sichelstein, Münden und Nienover bis 1553, wo ihr das alles durch ihren Sohn Erich II. und ihren Erzfeind, den Herzog Heinrich den Jüngeren, genommen wurde. Wesentlich war die Amts-Einnahme an Naturalien. An Geld ging damals ein vom Amte Münden etwa 100 Gulden Forstgeld aus dem Bramwalde und 64 Gulden aus der Schweinemast, vom Amte Sichelstein 624 Gulden 15 Schneeberger 5 Goslarer, davon $\frac{1}{3}$ Forstgeld aus dem Kauffunger Walde²⁾. Elisabeth starb anno 1558 zu Ilmenau.

Laut Gränz-Regulirungs-Vertrages zwischen Braunschweig und Hessen von 1536 sollte fortan der Wendebach am Einhänge des Haberberges und der Niestefluss die Jagdgränze sein. Nördlich sollte Herzog Erich der Aeltere, südlich Landgraf Philipp fortan jagdberechtigt sein. Gemeinsam blieb nur noch die Jagd am Haberberge. Erst im Jahre 1620 ist. alle Jagdgemeinschaft aufgehoben.

Aus der Zeit von 1397 [verbrannt], 1417, 1427, 1509, 1521, 1537, 1541, 1546—47, 1556—57, 1564, 1583—84, 1592—93, 1602—1603, 1612—13, 1622—23 etc., wenn auch mit Unterbrechungen, sind je älter desto mangelhafter geführte revisionslose Geld- und Kornrechnungen, Amts- oder Haus- und Forstregister vom Kauffunger Walde, und Quittungen über die von den dortigen Förstern eingelieferten Gelder noch vorhanden³⁾. Es waren damals zwei, nachher drei Förster oder Forstknechte für den Kauffunger Wald angestellt, welche jährlich je 4 Gulden Jahresbesoldung und Kleidergelder erhielten. Um 1564 befand sich ein Förster auf dem Cattenbühl, welcher 8 Gulden Jahresbesoldung und 18 Gulden Kostgeld bezog. Die vier Förster des Kauffunger Waldes erhielten je 8 Gulden Jahresbesoldung.

Eingetheilt war mehr genannter Wald in die Petersforst, den südlichen, und die Jacobsforst den nördlichen Theil; dort

¹⁾ Sudendorf, VIII, S. 219. ²⁾ Havemann, Elisabeth, S. 84; Fr. Steger, S. 207; Havemann, III, S. 15. ³⁾ Cal. Br. Arch. Des. 23, XIII, No. 3 in Hannover.

wurde am Petritag, dem 29. April, hier auf Jacobi, den 25. Juli, der Buchen-Brennholztrieb geöffnet. Ein Genossenschafts-Unterschied liegt nicht darin. Es wurde daher auch nur eine und zwar gemeinschaftliche Jahresrechnung geführt. Sie umfasste die Geld-Einnahme und -Ausgabe über Mast, Holz, Köhlerei und Hüttenzins. Die Einnahme hiess „Forst“, und zwar für Eichenholz Eichenforst, Buchenholz Buchenforst, Kohlholz Kohlforst, Wagenholz Wagenforst, Lattenholz Lattenforst, Lohe [vom Bauholze gerissene Eichenrinde] Loheforst.

Gezahlt wurde in Schneebergern und Gulden ¹⁾. Mast wurde auch mit Hafer vergütet.

Mast.

Vom Jahre 1409—1410 ist zu notiren, dass die hessischen Ortschaften Oberrode 1, Haart und Laupach 6, Cassel 10 und Witzenhausen auch 10 Verdel Forsthafer für Schweine, „die auf die Eckern gingen“, d. h. für Mastschweine an das Amt Sichelstein geliefert haben. Ein Verdel oder Viertel, womit zu Münden und Sichelstein gemessen wurde, war etwa $1\frac{1}{3}$ Malter, und enthielt 4 Limeth oder 12 Zuber. Ein Limeth war gleich 4 Metzen. Ein Malter betrug ums Jahr 1400 6 Scheffel; der Scheffel enthielt, nach Zeit und Gegend verschieden, 12, 14 oder 16 Himpten. Ein Malter und Wichimpten glichen 12 Himpten ²⁾.

Von der Mastnutzung erfolgte der s. g. Lässehafer. Er betrug

anno 1541	=	30 Malter 2 Scheffel,
„ 1546	=	12 „ 1 Limeth,
„ 1551	=	9 „ 10 Metzen,
„ 1553	=	52 „ — „
„ 1556	=	20 „ — „

Verschieden von diesem Schweinehafer war der Rottzins-Hafer von Wiesen und Land bei Almerode, Rossbach, Witzenhausen aus der Witzenhäuser Forst:

anno 1549	=	25 Malter 14 Metzen,
„ 1550	=	25 „ — „
„ 1551	=	27 „ — „
„ 1552	=	29 „ — „
„ 1553	=	25 „ — „
„ 1556	=	25 „ — „

¹⁾ Ueber die Verschiedenheit der damaligen Münzen wie ihren ländlich abweichenden Werth giebt der II. Band, das Vierte Capitel, sub I, B, 2 die nöthige Auskunft. ²⁾ Sudendorf, VI, S. CXLVI; VIII, S. 222. 250. 251.

Dies war die Hälfte eines ständigen Zinses, welcher von den in die Witzenhäuser Forst gehörigen Dörfern, den s. g. Forstdörfern, geleistet wurde, und zur anderen Halbscheid an die hessische Landesherrschaft gefallen ist.

Betreffs der Mastnutzung ist anzuführen, dass die beiden Müller in Münden verpflichtet waren, je 18 herrschaftliche Schweine jedes Jahr 9 Wochen lang zu mästen. Gab es Mastfrüchte in der Forst, so wurden diese Schweine in die Waldmast getrieben, und jeder Müller hatte statt seiner Mästung 26 rthlr., zusammen 93 fl. 12 gl. zu zahlen.

In Uschlag hatten die beiden Müller jährlich 4 Schweine 9 Wochen zu mästen oder in Mastzeiten 19 fl. 16 gl. dem Amte Münden zu überliefern.

An Hütelohn empfangen die herrschaftlichen Schweinehirten für 11 Wochen je 4 fl. oder 4 fl. 4 gl. [1556—57, 1583—84].

Um Jacobi pflegte der Amtmann mit den Förstern die Mast 2 Mal in Augenschein zu nehmen; sie gerieth im Kauffunger Walde nicht immer oder nur theilweise [1537, 1546—47, 1564]. Vielleicht hängt hiermit die Register-Nachricht zusammen: „dem Herzoge in Erichsburg das verguldete Eckern gebracht“¹⁾.

Es ist sowol in den Hägehölzern als auch im Gemeinen Walde eingefehmt worden; selbst ausländische Ortschaften sind hier gegen Zahlung von Mastgeld zugelassen [1543, 1553—54, 1583—84]. Im letzteren Jahre sind von Leuten aus Marburg, Duderstadt etc. 241 Goldgulden 6 gl. eingenommen.

Amtsunterthanen zahlten damals aus

Spele	25 fl. 4 gl.
Benterode, Lutternberg und Sichelstein	216 „ — „
Uschlacht, Escherode, Nienhagen	18 „ — „

Aus dem „Gemeinge-Kauffunger Walde“ haben die Förster eingebracht:

aus Witzenhäuser	71 fl. 1. gl. 3 Goslar,
„ Wolfsanger	20 fl. — gl. 6 Goslar,
zusammen 349 fl. 6 gl. 3 Goslar.	

Anno 1602—1603 gab es nur 17 fl. 5 gl.

An Masthafer sind anno 1556—57 vom Kauffunger Walde 42 Malter, aus Cassel 45 Malter eingenommen.

Holz.

Ueber den Holzpreis jener Zeit ist zu bemerken, dass das Dorf Dahlheim 26 Stück Eichbäume für 5 fl. 4 Schneeberger erhalten hat. Ein Eichbaum kostete 4, ein Klafter Holz 1 Schnee-

¹⁾ Amtsregister von 1592 bis 1593.

berger. Ein Fuder Löhborke wurde mit 4 Schneebergern bezahlt.

Wie viel Holz zur Abgabe gelangt, ergeben die Rechnungen nicht; nur Debeten und ihr Geldbetrag sind angegeben. Der Brennholzbedarf eines Bauerhofes scheint jährlich 5 Schneeberger gekostet zu haben. Er mag also 5 Klaftern gleich gerechnet sein. Vom Rath zu Hedemünden erfolgte jährlich ein ständiger Forstzins von 12 Schneebergern für „Achtewerck“ im Kauffunger Walde.

Im Ganzen gingen aus den Amt Sichelsteinschen Forsten an „Forst“ d. h. Holzgeld ein.

Jahr	Gulden	Schneeberger	Groschen	Goslar	Pfennige
1537 ¹⁾	140	—	—	5.	—
1542	201	9	—	—	—
1546—47	194	9	—	—	—
1549	314	9	—	—	—
1551—52	328	8	—	2	—
1552—53	327	3	—	—	—
1556—57	330	—	4	—	—
1564	367	—	10	—	—
1583—84	385	—	16	—	3
1592—93	456	—	—	6	—
1602—03	412	—	2	—	7 ¹ / ₂

Dem Amtmanne oder auch dem Herzoge direct wurde von den Förstern der Reinertrag gegen Quittung eingeliefert.

Aus dem „Gemeinde des Kauffunger Waldes“ belief sich der braunschweigische Halbtheil an den Holzgeldern von Witzenhausen etc., Cassel etc. und „neben den Hespern“ zu Münden, aus der Jacobsforst anno 1549, zusammen auf 24 fl. 6 Schneeberger; aus der Jacobs- und Petersforst

1550—51 auf 58 fl. 13 Schneeberger 3 Goslar,

1551—52 „ 50 „ 24 „ — „

1552—53 „ 55 „ 9 „ 6 „

Im Jahre 1556—57 gab es

aus Witzenhausen etc. 52 fl. — gl.

„ Cassel 46 „ 5 „

„ Münden 9 „ 8 „

zusammen 107 fl. 13 gl.;

1564 142 „ 19 „ 1 Goslar;

1) Für das Mal incl. Hüttenzins.

1583—84:	aus Witzenhausen	131 fl. 14 gl. 6 Goslar,
	„ Cassel etc.	24 „ 7 „ — „
	„ Münden	8 „ 3 „ — „
		zusammen 164 fl. 4 gl. 6 Goslar;
1592—93:	214 fl. 19 gl. — Goslar;	
1602—1603:	a. aus Witzenhausen etc.	78 fl. 18 gl. $4\frac{1}{2}$ pf.,
	b. „ Cassel etc.	— „ 19 „ $2\frac{1}{4}$ „
	c. „ Münden	7 „ 4 „ — „

Die in Abzug gebrachten Zehrungskosten beliefen sich

ad a. auf 40 fl. 10 gl.
„ b. „ 14 „ $5\frac{1}{2}$ „
„ c. „ 7 „ 8 „

Jene Gelder wurden in Witzenhausen, Cassel und Münden von den beiden Förstern unter Berechnung von Zehrungskosten gehoben. Auf den Gulden kamen etwa seit 1592 20 Schneeberger.

Kohlen.

Es finden sich anno 1537 10 fl. Köhlergeld. berechnet. Vier Kohlenhaufen zu brennen hat anno 1550 2 fl. 8 Schneeberger gekostet; drei Meiler anno 1556—57 6 rthlr. 3 Ort Schreckenberger.

Hüttenzins.

Es gab in jener Zeit 8 bis 16 Glashütten im Kauffunger Walde, so namentlich auf der Hausfeste, am Darwendebach, Haferberge, über dem Wendebache, bei Nieste, auf dem Dwiehe etc. An Hüttenzins zahlte jeder Inhaber bis 1552 jährlich 6 Thaler. Im Jahre 1556—57 betrug dieser Zins von 15 Glashütten je 15 Rthlr., zusammen 225 Rthlr. oder 405 fl.; 1564 von 16 Hütten à 15 Rthlr. = 240 Rthlr. oder 436 fl., dazu am Ikelsberge 140 Rthlr.; im Jahre 1583—84 von 10 Hütten à 60 Rthlr. = 600 Rthlr. Davon ist die Hälfte mit 300 Rthlr. dem Landgrafen berechnet. Der Gläserer vom Hohenloh, woran der Landgraf keinen Antheil mehr hatte, lieferte 280 Rthlr. oder 414 fl. Um 1592—93 gab es nur 8 Hütten und zwar am Haberberge, Spiegelbrunnen, zwei im alten Wendebach, breiten Thal, in der Niest am Wasser, im unteren Wendebach, in der Ingelheim. Von jeder gingen 108 fl. für Münden, zusammen 864 fl. ein. Der Landgraf erhielt ebenso viel. Anno 1602—1603 gab es nur 2 Glashütten; sie brachten für Hessen und Braunschweig je 216 fl.; anno 1612—13 gingen von den beiden Hütten in der Niest und im Wendebach jährlich 252 fl.

Für diesen Zins oder ausnahmsweise, wie z. B. 1571—72, für geliefertes Zinsglas werden die Hütteninhaber ihren ganzen Brennholzbedarf gehabt haben.

Ein Thaler war damals gleich 31 Schneebergern; der Schneeberger nach unserem Gelde also etwa 10 Pfennig werth.

Als Curiosum sei erwähnt, dass Herzog Erich II. anno 1564 im Kauffunger Walde sich 200 Stück Dielen schneiden und nach Holland schicken liess. Das kam daher, dass der König von Spanien für die in der Schlacht von St. Quentin 10. August 1557 ihm geleisteten Dienste, dem Herzog mehre Herrschaften in den Niederlanden verleht hatte¹⁾. Genannte Dielen mögen zu dortigen Bauten verwendet sein. [Vergleiche Bramwald.]

Durch Gränzvergleich von 1575 hat dieser Herzog mit Hessen gegen das Hoheloh den Sonderberg vertauscht. Beide waren in gemeinschaftlicher Nutzung [gleich allen anderen] befindliche Hägeölzer; jetzt sollte Hessen den Sonderberg, jetzt Sommerberg, und Braunschweig das Hoheloh allein benutzen. Andere Gränz- resp. Forstflächen-Ausgleichungen erfolgten unter Herzog Heinrich Julius am 28. Juni 1591.

Durch Recess vom 12. Juli 1620 ist eine Theilung des Kauffunger Waldes, welcher durch den „Gehrengaben“ vom Mündenschen Holze und durch einen alten Eichenstamm vom Garlischen und Buttlarschen Holze geschieden ward [1619] zu Stande gekommen, nachdem durch Vertrag, abgeschlossen zu Göttingen am 16. Februar 1618, verabredet worden, „genannten Wald in Quantität und Qualität mit allen Rechten, Eigenthum, Hoheit, landesfürstlicher Obrigkeit und Jurisdiction, auch Jagden, in zwei gleichen Flächen, Privatrechte vorbehalten, gütlich zu theilen“.

Landmesser Casper Dauthendei mit Gehülffen [alle beeidigt] hat zu diesem Zweck am 25. August 1619 die Aufmessung begonnen. Nach seinem Flächen-Verzeichniss [S. 23 des Acten-Convoluts zu finden] belief sich der Gesammtinhalt des Vorderen und Hinteren Kauffunger Waldes auf 35453¹/₃ Morgen à 120 „Kreuzruthen“, die Längenruthen 16 Schuh gerechnet. Seitdem läuft die Theilgränze, wie im Wesentlichen noch heute, wie folgt: „unter dem Dorfe Niest den Niestfluss entlang bis an die alte Wiese; dann in der Mitte daselbst links hinauf, von einem Malstein zum anderen, auf den Hausfester Born; ferner an die Schärfe oder Spitze des Gunterberges, zwischen Stumpfe Stein und Guntergraben bis an das Gartische oder Nunnenholz, daselbst der letzte Stein gesetzt.

Die Rechte an dem Dorfe Nieste blieben beiden Fürsten einstweilen noch vorbehalten. Eine Punctation mit Hessen-Cassel vom 2. September 1740 betrifft das Sammtgericht zu Nieste²⁾. Die Rechte beiderseitiger Untertanen an gerodeten Aeckern und Wiesen

¹⁾ Friedrich Steger, S. 207; Havemann.

²⁾ Spangenberg, I, S. 13.

blieben vorbehalten; nur hatten sie fortan ihren Erbzins nach Münden oder Cassel zu zahlen. Uebrigens sollte der Niestefluss fortan auch die Holz-, Mast- und Hutrechte der beiderseitigen Unterthanen scheiden“.

Unter den braunschweigschen Commissarien fungirten an Forstleuten die Oberförster Andreas Koch vom Haag und Hans Jeger vom Sollinge. Der Landgraf hatte dazu den Oberforstmeister etc. Riedesel, sowie die Oberförster Hans von Ross-pach und Raltin unter dem Sensesstein abgeordnet¹⁾.

Von dem bis dahin gemeinschaftlich benutzten Kauffunger Walde zwischen Losse, Fulda, Werra bis Witzenhausen, von wo das Gelsterthal bis Gr. Almerode die Gränze machte und hiernach von Wickenrode und Helsa begrenzt, kam

an Hessen:

die jetzige Oberförsterei Rothebreite und ein Theil der jetzigen Oberförsterei Witzenhausen.

Das s. g. Nonnenholz von einem Fräulein von Buttlar dem Kloster Mariengarten als Morgengabe zugebracht und aus der hessischen Hoheit geschieden, wurde bei der Säcularisation dem hannöverschen Klosterzuge zugelegt. Es ist später gegen Domanial-Besitzungen eingetauscht und gehört jetzt zum forstfiskalischen Areal der Oberförsterei Escherode.

An Braunschweig

gelangte der grösste Theil der Oberförsterei Cattenbühl mit der früheren Guts-, nachmaligen Klosterforst Haarth, die jetzt ebenfalls forstfiskalisch ist, ferner die Oberförsterei Escherode. Merkwürdiger Weise ist der Recess von 1620 zur Ausführung gekommen, ohne dass ihn die beiderseitigen Landesherrn unterschrieben hätten. Herzog Friedrich Ulrich beschwerte sich am 10. November 1628 bei dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen darüber, dass der Theilung des Kauffunger Waldes ungeachtet, welche anno 1620 durch beiderseitige Räte unter Aufhieb der neuen Gränze und Errichtung von Gränzsteinen, im Beisein beiderseitiger Amtsdieners festgelegt, die landgräflichen Forstdiener Unseren Gläsern auf dem Wendebach bei Strafe geboten haben, die Zinse nicht nach Münden, sondern nach Cassel zu liefern²⁾. Laut Gränzrecesses zwischen Braunschweig und Hessen vom 15. December 1653 sollten die hessischen Bedenken bei der Gränzbeziehung von 1654 gehoben werden.

¹⁾ Cal. Br. Arch. Des. 1k, Hessen Generalia, No. 16r und 90. — Cal. Orig. Arch. Des. 31, zweite Cammer unten Schrank 4, Capsel 17, Hessen No. 35. ²⁾ Cal. Br. Arch. 23. 13. No. 84c.

Seit der Theilung von 1620 hat aber alle Nutzungs-Gemeinschaft mit Hessen thatsächlich aufgehört. Auf braunschweigscher Seite erfolgte aus dem diesseitigen Antheil des misshandelten Waldes anno 1622—23, aus der Jacobsforst 73 fl. 12 mgl., Petersforst 77 fl. 18 mgl.

An Hüttenzins sind damals für den Herzog 120 Rthlr. oder 216 fl. eingegangen.

Gränzregulirungen nach erfolgter Flächentheilung sind 1652 und 1654 vorgekommen. Hannover erhielt anno 1832 die Ortschaften Oberode und Laubach, während an Hessen das Dorf Wahnhausen und der Kragenhof an der Fuldä gelangte¹⁾.

Mit dem Tode des Herzogs Erich II., 1584, welcher sich häufig in fremden Landen [Holland, Italien etc.] umhertrieb, 1556 bis 1557 in Brüssel weilte, hat die Hofhaltung im Schlosse zu Münden aufgehört. Sie war eine Haupthofhaltung, weil unter ihren Einnahmen nicht allein die Einkünfte des Amts Münden, sondern auch anderer Aemter, wie Harste, Friedland, Erichsburg, Coldingen, Neustadt etc. verzeichnet werden. Um 1592 ist in Münden die Schäferei, der Schaf- und Hammelstall, wie der Schweinestall etc. neu gebaut worden.

Seitdem befand sich eine „fürstliche Cammer“ auf dem Schlosse Calenberg. Dorthin wurden die Ueberschüsse von den Aemtern geliefert.

Nach dem Vermess-Register von 1587 zerfielen die Müндener Amtsorten in drei Classen.

I. Amt Sichelstein.

A. Dem Herzoge eigenthümlich zuständig:

1. Hegestrauch	1432 Morgen	60	Quadrat-Ruthen.
2. Spork	112	20	„
3. Pfaffenstrauch	682	20	„
4. Calenberg	91	—	„
5. Ikelberg	324	—	„
6. Zwischen Oberode und Lau- bach	156	66	„
7. Güldenland	56	—	„

zusammen 2863 Morgen 66 Quadrat-Ruthen.

B. Kauffunger Samtwald.

In und neben dem Gericht Sichelstein belegen. Nicht vermessen.

1) Lotze, S. 304.

II. Holzung vor dem Hause Münden.

Diese gehörte weder zum Kauffunger- noch zum Bramwalde.

1. Wehling-Acker	27 Morgen	—	Quadrat-Ruthen.
2. Arendsiek	7	"	—
3. Harmensshagen	510	"	—
4. Ellernbusch	8	"	—
5. Evernburg	102	"	60
6. Schiesser	3	"	—
7. Kattenbütel	770	"	15
8. Kleiberg	232	"	85

zusammen 1660 Morgen 40 Quadrat-Ruthen.

III. Amt Münden.

Der Bramwald, im Ganzen 11 293 Morgen 97 Quadrat-Ruthen, Sa. aller, dem Hause Münden eigenen Holzungen 15 816 Morgen 83 Quadrat-Ruthen.

Nach neuerer Aufmessung gehören zum Oberamte Münden an herrschaftlichen Forsten:

I. Gehägeberge.

A. Völlig privativ.

1. Kattenbühl	725 Morgen.
2. Kleeberg etc.	2073 "
3. Jäkelsberg, Ikelberg, anno 1553 Nickelnberg	1345 "

B. Mit Weiderechten belastet.

4. Hoheloh, durch den Glasebach vom Buttlar'schen Holze geschieden und Güldenland etc. 1103 Morgen.
5. Haidstrauch, anno 1553 Hegestrauch, Steinacker oder Eichwald an der Westseite der Ruine Sichelstein, Spork, Gehren, Grosser Staufenberg und Dahlwände.
6. Pfaffenstrauch.
7. Calenberg, Chalenberg oder Kohlberg.
8. Schiere Eichen.

Mast- und Holznutzung gehört in allen Gehägehölzern der Landesherrschaft. Sie hat das Holz verkauft und die Mastnutzung versteigert.

II. Gemeiner Kauffunger Wald.

Er enthält 2513 Morgen und umfasst viele, verschieden benannte Forstorte. Vor der Abfindung auf Grund des Recesses vom 16. Decbr. 1871 war das Herrscherhaus nicht unbestritten im Besitz

des Eigenthums. Nach einer Beschreibung vom Jahre 1666 darf die Cammer Klafterholz zum Verkauf schlagen, Kohlen brennen, Glashütten anlegen und die abgetriebenen Forstorte in Gehäge [Zuschlag] legen lassen. Mit dem Brennholz-Verkauf war es freilich nicht weit her; wer sollte ausser Schmieden, Töpfern und Branntweinbrennern auch kaufen? Die Umwohner wurden kraft Berechtigung befriedigt. Als der Handel nach Cassel und Göttingen erwachte, gab der Revier-Verwalter den Forstinteressenten Kluflholz zum Wiederverkauf freihändig, gegen Zahlung von Forstzins. Dieser betrug 9 gl, dann 12 gl. und für Nichtinteressenten seit 1731 = 16 gl. pro Klafter à 216 Cubicfuss R. G. An den Gehägebbergen wurden auch nur 16 gl. verlangt. Handelsholz hat sich die Forstherrschaft mit 1 Rthlr. 6 gl. pro Klafter bezahlen lassen. Uebrigens blieb für die Landesherrschaft nicht viel zu verkaufen übrig. Nach der Schätzung von 1739 belief sich der Altholzvorrath an haubaren Buchen auf 46 000 Klafter à 216 Cubicfuss. Die Zahl der berechtigten Feuerstellen à 5 Klafter [allerdings sehr hoch gegriffen] machte $656 \times 5 = 3280$ Klafter pro Jahr. Mithin konnte mit jenem Vorrath nur 14 Jahre lang der Bedarf gedeckt werden. Holzversteigerungen kannte man damals nicht¹⁾.

Adlige Anrechte sind unerheblich. Ausgestorbene Adelsfamilien hießen von Hedemünden, Sichelstein und von Nieste. Herzog Ernst von Braunschweig hat den Ritter Otto von Holtusen und Söhne mit einem Burglehn auf dem Schlosse Münden und mit dem halben Dorfe Nienhagen am 7. Mai 1351 belehnt. Dies Lehn haben die von Holzhausen den Herren von Imbsen am 17. März 1371 verkauft²⁾. Die Güter Haardt und Bruchhof besitzen nur Schafhuderechte³⁾. Es giebt zwei abgesonderte Gutsforsten, derer von Stockhausen und von Mengershausen.

Ueber das Forstrecht der Interessenten stimmen die ältesten Nachrichten nicht ganz überein. Nach dem Amts-Erbregister vom Jahre 1581 waren 10 Dorfschaften zum Brennholz-Hiebe gegen Forstzins-Zahlung berechtigt. Zu dem benöthigten Bau-, Nutz-, Fall-, Brenn- und Lescholze sind folgende 12 Dörfer des Oberamts, nämlich Lutternberg, Landwehrhagen, Benterode, Uschlag, Sichelstein, Nienhagen, Escherode, Speele, Spiekershausen, Dahlheim, halb Nieste [die andere Hälfte ist hessisch] und Oberode berechtigt. Ebenso zum Weichen Unterholzhiebe. Sie dürfen auch Aeste und Zweige abhaucn, welche sie von der Erde mit der Axt erreichen können.

¹⁾ Forstbereitungs-Protokoll von 1739, S. 110 und 116. ²⁾ Sudentordt, II, 205; IV, 96. ³⁾ Cammer-Rescripte von 1703 und 1704.

Fall- und Leseholz darf nur am Dienstag und Freitag jeder Woche geholt werden [policeilich angeordnete Holztage].

Brennholz für Interessenten wird, weil der Fallholz-Vorrath zur Bedarfsdeckung längst nicht mehr ausreicht, ausserdem in Stämmen angewiesen, welche zu 1, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Klafter à 216 Cubicfuss veranschlagt werden. Man hat diese Bezüge später auf 1 resp. $\frac{1}{2}$ Klafter fixirt. Leibzuchts-Brennholz kommt hier nicht vor.

Gegenleistungen.

Bau- und Nutzholz müssen die Interessenten, worüber niemals Zweifel gewesen, mit 9 gl. pro Stamm verforstzinsen¹⁾. Latten, Schleiten, Fach- und Zaunruthen von Eichen und Buchen müssen sie auch bezahlen; von Hainbuchen, Birken, Ellern und anderem Weichholze haben sie dergleichen Sortimente aber forstzinsfrei.

Für den Buchen-Brennholztrieb zahlte der Vollspanner mit 4 Pferden oder 4 Ochsen jedes Mal 9, zusammen 18 Groschen; der Halbspanner mit 2 Pferden oder Ochsen zusammen 9 gl. in die landesherrliche Amtskasse. Unbespannte durften das Leseholz sammeln und nach Haus tragen, gegen Zahlung von 3 gl. in genannten zwei Terminen²⁾. Da nun Fall- und Leseholz forstpoliceilich vorab genommen werden musste, so heisst es in späteren Registern: Für Fall- und Leseholz zahlt der Vollspanner jährlich 18 Groschen, der Halbspanner etc. 9 gl. s. g. Feuerforst [Zins]. Die Unbespannten, welche auf Schiebkarren oder Schlitten dies Holz heraus holen, geben keinen Feuerforst; nur in Oberode erfolgen von diesen Leuten je 3 Groschen zum Feuerforst. Die feuerforstpflchtigen Interessenten erhalten auch das angegebene Brennholz vom Stamme; während die Nicht-Feuerforstzahler dafür den gewöhnlichen Forstzins ad 16 Groschen, einschliesslich 4 Groschen Beamten-Accidenz zu entrichten haben. Der Weiche Unterholztrieb ist frei.

Alle Interessenten müssen Eichheister pflanzen; drei Dörfer sogar am privativen Kleeberge etc.

Zur Mast im ganzen Gemeinen Kauffunger Walde sind sämtliche 12 Ortschaften des Obergerichts und Oberamts, mit ihrer ganzen Dehlzucht, gegen Zahlung von à Schwein 2 Heller Trinkgeld an den Förster, sonst ohne Geldzahlung berechtigt. Zu diesen mastberechtigten Dorfschaften ist Wahnhausen nicht, Oberode nur auf einem beschränkten Mastbezirke gehörig. Von 8 dieser Ortschaften wird eine bestimmte Menge Forsthafer auf den landes-

¹⁾ Beschreibung des Kauffunger Waldes von 1632.

²⁾ Hauptbeschreibung des Amts Münden von 1686.

herrlichen Kornboden jährlich geliefert. Aus der von Buttlarschen Dorfschaft Laubach zahlt jeder Haussitzer für 2 Schweine, die er treiben darf, jährlich 3 Malter Hafer¹⁾. Hedemünden treibt wie Oberode; giebt dafür dem Reitenden Förster aber ein Paar Stiefel.

Zur Weide sind neben der Königlichen Domaine und gegen Zahlung von Weidehafer 12 Ortschaften, auch die Städte Münden und Hedemünden berechtigt. Ebenso die hessischen Dörfer Klein Almerode und Hubenrode, sowie das seit 1831 hannöversche Laubach haben Weiderechte. Letzteres zahlt dafür jährlich 3 Malter Weidehafer²⁾. Schafweiderecht geniessen 7 Ortschaften und zahlen für jeden Stall à 200 Stück jährlich 18 Groschen Triftgeld, ferner 1 Hammel, 1 Lamm und 1 Schock Eier.

Für das Thongraben erfolgt Thonforstgeld.

Um 1739 waren für den Kauffunger Wald 1 Reitender Förster, 4 Gehende Förster und 4 Eichenbinder angestellt.

Amt Münden.

[Untergericht am Bramwalde.]

Gieselwerder, ursprünglich in welfischer Lehnsherrlichkeit, wurde vom Kurfürsten und Erzbischofe Siegfried III. von Mainz [1231 bis 1241] durch Kauf von dessen Inhaber erworben und mit einer Burg versehen. Zu diesem Amte gehörten rechts der Weser die Ortschaften Winnefeld, Schmachtshagen [davon noch der Forstort Schmacht], Reher [Redere, Reherhalbe], Wahmbeck [Wichike], Gr. und Kl. Bodenfelde, Lippoldsberg, Vernewalshausen, Albershausen [Eluerigeshusen], Ahrenborn, Heisebeck, Oedelsheim, Bursfelde, Ellershausen, Hemeln, anderer ausgegangener Orte nicht zu gedenken.

Herzog Albrecht I. von Braunschweig, welcher den Erzbischof Gerhard von Mainz anno 1256 gefangen nahm, drang ihm den Gieselwerder ab. Darnach treffen wir beide Fürsten im gemeinschaftlichen Besitz vom Gieselwerder. Am 25. Aug. 1288 haben die braunschweigschen Herzöge Albert und Wilhelm ihre Hälfte am Schloss und Flecken Gieselwerder mit den genannten zugehörigen Ortschaften dem Grafen Otto von Eberstein verpfändet, namentlich Ellershausen, die Vogtei über Bursfelde, Vaake und die Villa Hemeln [Himile]. Um 1303 befand sich diese Hälfte in der Hand des Grafen Otto von Waldeck. Der Erzbischof hat 1303 seine Hälfte gleichfalls an den Grafen Otto zu Waldeck verpfändet; um 1333 durch einen Amtmann admi-

¹⁾ Recess vom 28. Juni 1591.
und Hessen von 1575.

²⁾ Recess zwischen Braunschweig

Druckfehler.

Seite	1	Zeile	1	von	unten	statt	
							Hynecke lies Hyneck.
"	2	"	2	"	oben	"	eine lies einen.
"	2	"	21	"	"	"	hommooder lies hemmender.
"	9	"	6	"	unten	"	Münden lies Minden.
"	16	"	8	"	"	"	Vohlener lies Vehlener.
"	17	"	2	"	"	"	Herlen lies Herken.
"	19	"	10	"	"	"	Rostock lies Rodstock.
"	19	"	9	"	"	"	Sabbath lies Sablath.
"	20	"	13	"	"	"	Hoheit- lies hoheit.
"	21	"	4	"	oben	"	Netger- lies Netga.
"	21	"	7	"	"	"	Ammorland lies Ammerland.
"	21	"	22	"	"	"	Angarieri lies Angarien.
"	24	"	13	"	"	"	Bodesburg lies Bocksburg.
"	25	"	9	"	oben	Cobbanberg anno 1013 ist zu streichen.	
"	35	"	3	"	unten	statt	werden lies worden.
"	36	"	19	"	"	"	Bawlobung lies Bawlebung.
"	47	"	12	"	"	"	auch gelassen lies nachgelassen.
"	47	"	11	"	"	"	Förster lies Fürsten.
"	47	"	4	"	"	"	hier wäre die Uebersicht der bauerlichen Leistungen, welche sich am Schluss von Band I befindet, anzuziehen gewesen.
"	55	"	7	"	oben	statt	d. J. lies d. h.
"	59	"	7	"	unten	"	Lehnstädte lies Lehnstücke.
"	61	"	5	"	oben	"	Sundere lies Sundern.
"	66	"	21	"	unten	"	Bauhöfe lies Bauerhöfe.
"	66	"	18	"	"	"	Düstermarken lies Deistermarken.
"	67	"	11	"	"	"	Böderen lies Bödexen.
"	68	"	9	"	oben	"	Holzberechtigter lies holzberechtigter.
"	79	"	14	"	unten	"	Nettelrode lies Nettelrede.
"	79	"	2	"	"	"	desgl. " desgl.
"	80	"	7	"	oben	"	desgl. " desgl.
"	80	"	4	"	unten	"	Vorkaufs lies Verkaufs.
"	81	"	17	"	"	"	Schedlen lies Schecken.
"	83	"	22	"	"	"	Langenberg lies Lengenberg.
"	83	"	16	"	"	"	Räumder lies Räumden.
"	84	"	10	"	"	"	Erbären lies Erbäxen.
"	85	"	9	"	oben	"	Berbecker lies Lerbecker.

Seite	Zeile	7	von	oben	statt	
88	7	"	"	"	"	Redeye lies Redege.
"	90	"	15	"	"	Kehren lies Rehren.
"	93	"	10	"	"	Burg lies Berg.
"	102	"	20	"	"	königliche lies landesherrliche.
"	110	"	16	"	unten	Interessenschaft lies Interessentensch
"	115	"	20	"	"	Dankgeld lies Drangkgeld.
"	128	"	16	"	"	Roddinger lies Reddinger.
"	133	"	19	"	oben	wohnenden lies Wohnenden.
"	158	"	23	"	"	Sparhölzern lies Scharhölzern.
"	166	"	4	"	"	Nahdem lies Nachdem.
"	175	"	10	"	unten	seitens des lies Seitens der.
"	179	"	10	"	oben	Carveln lies Caveln.
"	186	"	21	"	"	Schwälme lies Schwülme.
"	187	"	17	"	"	Meistbau-, lies Meist Bau-,
"	187	"	22	"	"	Bivant lies Bivanc.
"	193	"	23	"	"	Gerhaos lies Gerhao's.
"	200	"	6	"	"	13. lies 16.
"	237	"	4	"	"	vom Haag lies vom Harz.
"	237	"	6	"	"	Gaue lies Haue.
"	280	"	21	"	unten	Eselsgau lies Eselshau.
"	283	"	6	"	oben	dussen lies dusser.
"	296	"	3	"	unten	Hierher lies Hier.
"	297	"	1	"	oben	dritte lies vierte.
"	327	"	8	"	"	vierte lies fünfte.
"	335	"	16	"	"	Görden lies Hörden.
"	338	"	18	"	"	altasago lies altafago.
"	347	"	12	"	unten	Corndickede lies Borndickede.
"	350	"	4	"	"	Oehe lies Ahe.
"	351	"	18	"	oben	und [fällt weg].
"	358	"	10	"	unten	1013 und [fällt weg].
"	369	"	13	"	"	Münden lies Münder.
"	380	"	8	"	"	Süster lies Sichter.
"	383	"	2	"	"	Mastanschlag lies Mastantheil.
"	410	"	4	"	"	Lauenbergschen lies Lauenburgschen
"	410	"	22	"	oben	von lies vor.
"	418	"	6	"	"	Schaumberg lies Schaumburg.
"	418	"	11	"	"	Oberkirchener lies Obernkirchener [zw mal].
"	420	"	19	"	unten	Gut Stane [zweimal] lies Gut St: [zweimal].
"	420	"	18	"	"	Krückeberg lies Krückeberg.
"	426	"	7	"	oben	free Mann lies freie Mann.
						schweren lies schweren.
						Gevattern lies Gevettern.